

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



215

Band 21 Nr. 25

Leer, 15. Dezember 2023

## Inhalt

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 22. Änderungsgesetzes vom 22. November 2019 (23. Änderungsgesetz) vom 24. November 2023.....	216
Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz) vom 24. November 2023.....	224
Kirchengesetz vom 24. November 2023 zur Änderung des Erprobungsgesetzes zur Einführung der kaufmännischen Buchführung in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 22. November 2019.....	230
Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 23. November 2023.....	230
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2024 (01.01.2024 - 31.12.2024) vom 24. November 2023.....	234
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2024.....	236
Beschluss der Gesamtsynode zu Kirche und Rechtsextremismus vom 24. November 2023.....	237
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wolfsburg-Gifhorn-Peine vom .....	238
Urkunde über die Aufhebung der zweiten Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig vom.....	238
Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Braunschweig und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wolfsburg-Gifhorn-Peine mit Sitz in Wolfsburg vom 22. November 2023.....	238
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden und der Evangelischen Kirchengemeinde Eddighausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden-Eddighausen vom 22. November 2023.....	238
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Hamswehrum, Upleward vom 3. November/2./3. Dezember 2023 .....	239
Bekanntmachung über die Einführung eines Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Hamswehrum, Upleward.....	240
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	240
Personalnachrichten.....	241

**Kirchengesetz  
zur Änderung der  
Kirchenverfassung der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 9. Juni 1988  
in der Fassung des  
22. Änderungsgesetzes  
vom 22. November 2019  
(23. Änderungsgesetz)  
vom 24. November 2023**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 23. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 22. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 60) beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

§ 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Kirchenrat/Jedes Presbyterium hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der beteiligten Kirchenräte/Presbyterien gefasst.“

**Artikel 2**

In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „rechten“ ersatzlos gestrichen und nachdem Wort „Auftrages“ die Angabe „(§ 5 und § 10 Absatz 2)“ eingefügt.

**Artikel 3**

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeindeglieder sind berufen, an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nach Kräften mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, die in der Kirchengemeinde geltenden Ordnungen zu beachten sowie die gesetzlich bestimmten kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.“

**Artikel 4**

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium und die Gemeindevertretung können gemeinsam bis zu zwei weitere Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen berufen, die stimmberechtigt sind. Personen gemäß Absatz 5 können nicht berufen werden. Die Amtszeit eines oder einer Berufenen dauert bis zur übernächsten allgemeinen Kirchenratswahl.“

**Artikel 5**

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder sowie Verschwägerte ersten Grades dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in demselben Kirchenrat/Presbyterium sein. Für Ehe-

paare, die beide eine Pfarrstelle innehaben, gilt Absatz 4a entsprechend.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Teilen sich Pfarrer oder Pfarrerinnen eine Pfarrstelle übt jeweils einer oder eine das Stimmrecht aus; das Stimmrecht wechselt zu Beginn jeder ersten Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums nach einer Neuwahl (§ 16).“

**Artikel 6**

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Im neuen § 11 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.

2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Vakanzvertretungen und Theologen und Theologinnen mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde gehören dem Kirchenrat/Presbyterium mit beratender Stimme an, in der sie ihren Dienst verrichten.“

3. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Bis zu zwei Prediger oder Predigerinnen im Ehrenamt gehören dem Kirchenrat/Presbyterium mit beratender Stimme an. Sind mehr Prediger oder Predigerinnen im Ehrenamt in der Kirchengemeinde berufen, wählen sie nach jeder Neuwahl (§ 16) zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus ihrer Mitte, die dem Kirchenrat/Presbyterium mit beratender Stimme angehören.“

**Artikel 7**

§ 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zu ihrer Taufe bekennen.“

**Artikel 8**

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wählbar für den Kirchenrat/das Presbyterium sind alle wahlberechtigten Personen, die sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nicht für den Kirchenrat/das Presbyterium wählbar sind Wahlberechtigte, die

1. unbefristet von der Kirchengemeinde steuer- und sozialversicherungspflichtig angestellt sind oder

2. nicht nur vorübergehend geschäftsunfähig sind.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

**Artikel 9**

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 15

Notkirchenrat/Notpresbyterium

(1) Ist ein beschlussfähiger Kirchenrat/beschlussfähiges Presbyterium nicht vorhanden weil

1. die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium zweimal ohne Ergebnis geblieben ist, oder
2. dem Kirchenrat/Presbyterium nur noch weniger als vier gewählte Mitglieder angehören,

übernimmt das Moderamen der Synode als Notkirchenrat/Notpresbyterium die dem Kirchenrat/Presbyterium obliegende Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde.

(2) Der Notkirchenrat/das Notpresbyterium wirkt durch Ernennung von Kirchenältesten/Presbytern und Presbyterinnen darauf hin, dass ein beschlussfähiger Kirchenrat/beschlussfähiges Presbyterium entsteht.

(3) Ist ein beschlussfähiger Kirchenrat/beschlussfähiges Presbyterium länger als ein Jahr nicht vorhanden, und konnte der Notkirchenrat/das Notpresbyterium diesen Mangel nicht beheben, sind die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 Satz 2 erfüllt.“

**Artikel 10**

In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei den Gewählten der Wahlen 2012 und 2015 jeweils einmalig 5 1/2 Jahre,“ ersatzlos gestrichen.

**Artikel 11**

1. § 25 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Haftung der Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums gegenüber der Kirchengemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

2. Nach § 58 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Haftung der Mitglieder des Moderamens ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

3. Nach § 71 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Haftung der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

**Artikel 12**

§ 25 Absatz 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen

**Artikel 13**

§ 27a wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Rechnungsführung“ werden ein Komma sowie die Wörter „kirchenspezifische Verwaltungsaufgaben“ eingefügt.

2. Dem bisher einzigen Satz wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die nähere Definition der Aufgabenbereiche bestimmt das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung.“

**Artikel 14**

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Kirchenälteste, Presbyter und Presbyterinnen die von der Kirchengemeinde angestellt sind, können nicht gewählt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der oder die Vorsitzende des Kirchenrates/Presbyteriums und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin können durch Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden oder einer neuen Stellvertretung für den Rest der verbleibenden Amtszeit abgewählt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.“

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 2a.

**Artikel 15**

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „oder“ ersatzlos gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. der Kirchenrat/das Presbyterium keinen Vorsitzenden oder keine Vorsitzende gewählt hat,“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Presbyterinnen“ die Wörter „oder eines oder einer Kirchenratsvorsitzenden/Presbyteriumsvorsitzenden“ eingefügt.

2. In § 28 wird der neue Absatz 2a ersatzlos gestrichen.

**Artikel 16**

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „zusammentreten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Halbsatz „mindestens jedoch sechs Mal im Jahr.“ angefügt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums können Sitzungen in elektronischer Form stattfinden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(2) Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens eine Woche vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Niederschrift der letzten Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.“
- d) Der Wortlaut des Absatzes 4 Sätze 4 und 5 wird zum neuen Absatz 5.
- e) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „aus wichtigem Grunde“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „Sitzung“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
2. In § 30 Satz 2 werden die Wörter „Mitglieder auf eine Rüge verzichten“ durch die Wörter „stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines von ihnen widerspricht“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gesetzlich“ durch das Wort „kirchengesetzlich“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(2) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums aufzunehmen. Wahlen können nur auf Sitzungen durchgeführt werden.“
4. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.“

#### Artikel 17

§ 34 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 34

##### Form von Willenserklärungen

(1) Zu einer die Kirchengemeinde verpflichtenden Willenserklärung des Kirchenrates/Presbyteriums bedarf es der Unterschriften des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden und zweier anderer Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(2) Ist eine aufsichtsrechtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Willenserklärung gemäß Absatz 1 erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.“

#### Artikel 18

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 35 wie folgt neu gefasst:  
 „§ 35 Beanstandung von Beschlüssen“
2. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 35

##### Beanstandung von Beschlüssen

(1) Halten zwei stimmberechtigte Mitglieder oder der oder die Vorsitzende des Kirchenrates/Presbyteriums, das Moderamen der Synode oder der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin einen Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums für rechtswidrig, können sie diesen beanstanden. Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat dann erneut über die betreffende Angelegenheit zu beraten und zu beschließen.

(2) Wird einer Beanstandung gemäß Absatz 1 nicht entsprochen, so ist dieser Beschluss dem Moderamen der Gesamtsynode zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die Entscheidung kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.

(3) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.“

3. § 36 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 36

##### Ersatzvornahme

Erfüllt die Kirchengemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode anordnen, dass die Kirchengemeinde innerhalb einer zu bestimmenden Frist das Erforderliche veranlasst. Nach Fristablauf kann das Moderamen der Gesamtsynode bei vertretbaren Handlungen auf Kosten der verpflichteten Kirchengemeinde das Erforderliche regeln (Ersatzvornahme). Das Moderamen der Gesamtsynode kann das Erforderliche selbst veranlassen oder einen Dritten hiermit beauftragen. Gegen die Entscheidung kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.“

#### Artikel 19

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 38 wie folgt neu gefasst:  
 „§ 38 Bildung und Auflösung“
2. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 37

##### Zusammensetzung

(1) In Kirchengemeinden mit 1.800 und mehr Gemeindegliedern wird eine Gemeindevertretung gewählt.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 1.800 Gemeindegliedern entscheidet die Gemeindeversammlung über die Bildung und Auflösung der Gemeindevertretung.

(3) Die Anzahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen entspricht mindestens der Anzahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.“

## 3. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 38

## Bildung und Auflösung

(1) Auf Berufung, Wahl, Einführung und Nachwahl sowie Amtszeit der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind die für Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen geltenden Bestimmungen (§ 11 Absatz 2 und 3, § 12, § 13 Absätze 1, 2 Nr. 2 und Absatz 3, § 14, § 16) entsprechend anzuwenden. Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können keine Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen sein.

(2) Der Beschluss über die Auflösung der Gemeindevertretung (§ 37 Absatz 2) wird einen Monat nach Beschlussfassung wirksam; damit endet die Amtszeit aller Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen.“

## 4. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„8. den Haushaltsbeschluss, die Abnahme des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung,“
  - c) Absatz 2 Nr. 9 wird ersatzlos gestrichen, die bisherigen Nr. 10 und 11 werden die neuen Nr. 9 und 10.
  - d) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 3 und 4.
5. In § 40 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Abätze 2 bis 4“ durch die Abgabe „Absätze 2 bis 5“ ersetzt.
6. In § 43 Absatz 3 wird die Angabe „(§ 60 Abs. 1 Nr. 5)“ durch die Angabe „(§ 60 Absatz 1 Nr. 5)“ und die Angabe „(§ 39 Abs. 2 Nr. 11)“ durch die Angabe „(§ 39 Absatz 2 Nr. 10)“ ersetzt.

**Artikel 20**

## § 46 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „nachweist“ die Wörter „und für einen Dienst in der Evangelisch-reformierten Kirche geeignet ist“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

**Artikel 21**

## § 47 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat das Recht, nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode eine freie Pfarrstelle zu besetzen wenn ein dringender Bedarf für die Besetzung besteht und ein geeigneter Pfarrer oder eine geeignete Pfarrerin verfügbar ist.“
2. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.

**Artikel 22**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 48 wie folgt neu gefasst:

„§ 48 Dienstverhältnis des Pfarrers und der Pfarrerin“

2. § 48 wird wie folgt geändert

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 48  
Dienstverhältnis des  
Pfarrers und der Pfarrerin“

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lebenszeit“ die Wörter „zur Evangelisch-reformierten Kirche“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Amtszeit in der Kirchengemeinde bleibt unberührt.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3 und die Wörter „regelt das Pfarrerdienstgesetz“ durch die Wörter „wird kirchengesetzlich geregelt“ ersetzt.

3. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ein Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin ist bei Vorliegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes unabhängig von seinem oder ihrem eigenen Verschulden zu versetzen. Die Versetzung erfolgt auf Antrag des Kirchenrates/Presbyteriums durch das Moderamen der Gesamtsynode welches nach eigener Ermittlung und Anhörung

1. des Kirchenrates/Presbyteriums,
2. der Gemeindeversammlung,
3. weiterer Gruppen und Personen,
4. des Moderamens der Synode und
5. des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin

entscheidet.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt worden ist“ durch die Wörter „mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ ersatzlos gestrichen.

**Artikel 23**

- In § 53 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Teilen sich Pfarrer oder Pfarrerrinnen eine Pfarrstelle übt jeweils einer oder eine das Stimmrecht aus; das Stimmrecht wechselt zu Beginn jeder ersten Tagung der Synode.“

**Artikel 24**

§ 53 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und der Jugendkonferenz“ eingefügt sowie die Angabe „(Abs. 2)“ durch die Angabe „(Absätze 2 und 3)“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die synodale Jugendkonferenz wählt drei Abgeordnete, die im Jahr in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 4 bis 6.

**Artikel 25**

1. § 54 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die zu wählenden Mitglieder der Synode werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 13 Absätze 1 und 2 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.“

2. § 55 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Synode werden vor der Synode eingeführt. Sie haben gegenüber dem oder der Präses folgendes Versprechen abzulegen: „Ich verspreche vor Gott und dieser Synode, dass ich die mir übertragene Aufgabe, gehorsam dem Worte Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche erfüllen will.“

3. § 56 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. den Haushaltsbeschluss zu fassen, den Jahresabschlusses abzunehmen und über die Erteilung der Entlastung zu beschließen,“

4. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57

Arbeitsweise der Synode

(1) Die Synode wird mindestens einmal jährlich auf Beschluss ihres Moderamens zu einer Tagung einberufen. Auf Beschluss der Synode können Tagungen in elektronischer Form stattfinden. Das Moderamen ist darüber hinaus zur Einberufung der Synode verpflichtet, wenn ein Drittel der Abgeordneten, ein Drittel der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden oder das Moderamen der Gesamtsynode dies verlangen.

(2) Zu den Tagungen hat der oder die Präses mindestens vier Wochen vorher alle Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Niederschrift der letzten Tagung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.

(3) Die Tagung soll in den zur Synode gehörenden Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausge-

henden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden.

(4) Jede Tagung der Synode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Synode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt.

(5) Gästen kann durch Beschluss der Synode im Einzelfall Rederecht erteilt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann redeberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen entsenden.

(6) Die Synode ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Fehler bei der Einladung sind unbeachtlich, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines von ihnen widerspricht.

(7) Für Beschlussfassung und Wahlen gilt § 31 Absätze 1, 3 und 4 entsprechend. Bei der Wahl der Mitglieder des Moderamens sowie der Abgeordneten zur Gesamtsynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ist stets geheime Wahl erforderlich.

(8) Über jede Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über

1. Ort und Tag der Tagung,
2. die Namen der zur Beratung hinzugezogenen Personen,
3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
4. die eingebrachten Anträge,
5. die gefassten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl.

(9) Für die Synode gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 35. Die Synode kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

**Artikel 26**

§ 60 Absatz 1 wird einziger Absatz und in Nr. 13 die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.

**Artikel 27**

§ 62 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 62

Abberufung von Mitgliedern  
des Moderamens der Synode

(1) Auf schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Synode in nichtöffentlicher Tagung über die Abwahl eines Mitgliedes des Moderamens der Synode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Stimmen zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synode zu, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Moderamen der Synode aus.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Moderaments der Synode ruht vom Eingang eines ihn oder sie betreffenden Abberufungsantrag bis zur Entscheidung der Synode. Sind der oder die Präses der Synode und der oder die stellvertretende Präses der Synode von einem Antrag gemäß Absatz 1 betroffen, regelt das Moderament der Gesamtsynode im Benehmen mit den nicht betroffenen Mitgliedern des Moderaments der Synode dessen Geschäftsführung bis zur Abstimmung über die Abberufungsanträge.“

### Artikel 28

In § 64 wird Absatz 1 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

### Artikel 29

1. § 67 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
 

„(2) Die Zahl der von den jeweiligen Synoden zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode wird vom Moderament der Gesamtsynode durch Kirchenverordnung festgesetzt. Die Festsetzung richtet sich nach der Zahl der in einem Synodalverband lebenden Gemeindeglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kirchenmitglieder.

(3) Unter den gewählten Mitgliedern jedes Synodalverbandes muss zum Zeitpunkt der Wahl ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Pfarrstelle sein. Die Anzahl der gewählten Mitglieder, die Pfarrer oder Pfarrerin im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD sind, darf nicht größer sein als die Zahl der Mitglieder die dieses Amt nicht innehaben.
2. § 68 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „für die Dauer der V. Gesamtsynode einmalig auf 5 ½ Jahre,“ ersatzlos gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Nach Nr. 2 wird das Wort „sowie“ und folgende neu Nr. 3 angefügt:
 

„3. bei Pfarrern und Pfarrerinnen im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD mit Eintritt in den Ruhestand.“
  - c) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„§ 67 Absatz 3 ist zu beachten.“

Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.
3. § 69 Absatz 1 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:
 

„11. das Haushaltsgesetz für die Evangelisch-reformierte Kirche und das Diakonische Werk zu erlassen, den Jahresabschluss abzunehmen und über die Erteilung der Entlastung zu beschließen,“
4. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Gesamtsynode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 57 Absätze 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 57 Absätze 2 bis 8“ ersetzt.

### Artikel 30

§ 67 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Unter den gewählten Mitgliedern jedes Synodalverbandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl

  1. ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Pfarrstelle sein, und
  2. bis zu drei Personen gemäß Absatz 3a die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:
 

„(3a) Synodalverbände mit

  1. bis zu 5 Mitgliedern in der Gesamtsynode wählen mindestens 1 Person,
  2. 6 bis 10 Mitgliedern in der Gesamtsynode wählen mindestens 2 Personen und
  3. mehr als 10 Mitgliedern in der Gesamtsynode wählen mindestens 3 Personen

die das 27. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.“

### Artikel 31

1. § 71 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
 

„Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Für den Erlass dringlicher Anordnungen, Verordnungen einschließlich gesetzesvertretender Verordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte anstelle der Gesamtsynode gilt § 58 Absatz 2 entsprechend; § 88 bleibt unberührt.“
2. In § 72 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ordinierte“ sowie das Semikolon und die Wörter „§ 67 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend“ ersatzlos gestrichen.
3. § 74 Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. c) werden nach dem Wort „Vermögens“ die Wörter „sowie der Abschluss und die Änderung von Gesellschaftsverträgen“ angefügt.
  - b) In Buchst. d) werden nach dem Wort „Darlehensverträgen,“ die Wörter „der Übernahme von Bürgschaften sowie vergleichbarer Rechtsgeschäfte,“ angefügt.
  - c) In Buchst. p) werden die Wörter „Feststellung von Haushaltsplänen“ durch die Wörter „der

Haushaltsbeschlüsse“ ersetzt sowie die Wörter „und deren Überschreitungen“ ersatzlos gestrichen.

- d) In Buchst. q) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchst. r) angefügt:

„r) die Freigabe zur Besetzung einer Pfarrstelle zu erteilen.“

4. § 77 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 77

Abberufung von Mitgliedern  
des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Auf schriftlichen, mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der Synoden oder eines Drittels der zur Evangelisch-reformierten Kirche gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Gesamtsynode in nichtöffentlicher Tagung über die Abberufung eines Mitgliedes des Moderamens der Gesamtsynode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Stimmen zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode zu, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Moderamen der Synode aus.

(2) Die Ämter einer von einem Abberufungsantrag betroffenen Person ruhen bis zur Entscheidung der Gesamtsynode. Sind drei oder mehr Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode betroffen, so tritt für die Zeit vom Eingang des Antrags bis zur Abstimmung der Gesamtsynode eine entsprechende Anzahl von Präses der Synoden in der Reihenfolge ihres Lebensalters an die Stelle der betroffenen Mitglieder.

(3) Sind

1. der oder die Präses und seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder
2. der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin

von einem Antrag gemäß Absatz 1 betroffen, regelt das Moderamen der Gesamtsynode deren Stellvertretung bis zur Entscheidung der Gesamtsynode und soweit erforderlich bis zur Wahl ihrer Nachfolger.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin treten im Falle einer Entscheidung gemäß Absatz 1 für den Rest seiner oder ihrer laufenden Amtszeit in den Wartestand.“

### Artikel 32

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 75 wie folgt neu gefasst:

„§ 75 Kirchliche Rechtsvorschriften“

2. § 75 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 75

Kirchliche Rechtsvorschriften

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen

1. die Ordnung des kirchlichen Lebens,

2. die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen und Prediger und Predigerinnen im Ehrenamt,
3. das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
4. die Grundsätze des kirchlichen Arbeitsrechts,
5. das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht,
6. das kirchliche Steuerrecht einschließlich der Ortskirchensteuer,
7. die Ordnung des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens,
8. die angemessene Aufteilung der Einnahmen zwischen den Kirchengemeinden, den Synodalverbänden und der Gesamtkirche,
9. die Feststellung der gesamtkirchlichen Haushaltspläne,
10. die Verwendung und Verwaltung des Pfarrvermögens und der Gesamtpfarrkasse,
11. die Zustimmung zu Verträgen mit statusrechtlichen Folgen mit anderen Kirchen oder kirchlichen Zusammenschlüssen,
12. die Zustimmung zu Staatskirchenverträgen,
13. Angelegenheiten, für die kirchengesetzliche Regelung erforderlich sind und
14. die Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen.

(2) Kirchengesetze werden in einer Lesung beraten und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. § 88 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Kirchenverordnungen (Verordnungen, Rechtsverordnungen) können aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen in dem Kirchengesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

(4) Die Kirchengesetze und Kirchenverordnungen sind von dem oder der Präses auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Sie treten, falls nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse der Gesamtsynode, die einer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bedürfen.“

### Artikel 33

§ 78 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen.
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „zu“ ein Komma und die Wörter „soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2.



**Artikel 34**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 81 wie folgt neu gefasst:  
„§ 81 Verwaltungsstelle der Gesamtsynode“
2. § 81 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 81  
Verwaltungsstelle der Gesamtsynode“
  - b) In Satz 1 werden die Wörter „ein Kirchenamt, das“ durch die Wörter „eine Verwaltungsstelle (Landeskirchenamt), die“ ersetzt.
  - c) In Satz 2 werden die Wörter „Das Kirchenamt“ durch die Wörter „Die Verwaltungsstelle“ ersetzt.
  - d) In Satz 3 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
  - e) In Satz 3 werden die Wörter „im Kirchenamt“ durch die Wörter „in der Verwaltungsstelle“ ersetzt.
  - f) Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 35**

§ 83a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
2. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Haftung der Mitglieder des Diakonieausschusses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“
3. Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 36**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 66 wird ersatzlos gestrichen.
  - b) Nach der Angabe zu § 87 folgender neuer Abschnitt „IVa. Die Finanzordnung“ eingefügt:  
„IVa. Die Finanzordnung  
§ 87a Grundsätze der Haushaltsführung  
§ 87b Kirchensteuern und andere Einnahmen  
§ 87c Finanzausgleich  
§ 87d Haushaltsführung  
§ 87e Rechnungslegung und Rechnungsprüfung“
2. Der Wortlaut des § 66 wird ersatzlos gestrichen.
3. Nach § 87 wird folgender neuer Abschnitt „IVa. Die Finanzordnung“ mit den neuen §§ 87a bis 87e eingefügt:

„IVa  
Die Finanzordnung

§ 87a  
Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Vermögen der Evangelisch-reformierten Kirche, ihrer Kirchengemeinden, Synodalverbände und kirchlichen Stiftungen mit allen Werken, Anstalten und Einrichtungen dient allein der Er-

füllung kirchlicher Aufgaben. Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche, ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände und kirchlichen Stiftungen mit allen Werken, Anstalten und Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613).

(3) Bei Finanz- und Vermögensentscheidungen ist auch die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit durch eine angemessene Vorsorge im Haushaltsplan abzusichern.

(4) Das kirchliche Vermögen ist für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stifterwillen und Satzung bestimmten Zwecke zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

(5) Alle Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen nach Absatz 1 sind unter Angabe des Rechtsträgers, des Vertretungsorgans und des satzungsmäßigen Zwecks in ein Verzeichnis einzutragen, das im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

§ 87b

Kirchensteuern und andere Einnahmen

(1) Die Gesamtkirche kann von ihren Mitgliedern auf Grundlage eines Kirchengesetzes Kirchensteuern erheben. Deren Einzug und Verwaltung obliegen der Gesamtkirche. Das Recht der Kirchengemeinden, Kirchensteuern zu erheben, bleibt davon unberührt (§ 6 Absatz 4). Das in den Kirchengemeinden eingenommene Kirchgeld (Ortskirchensteuer oder Gemeindekirchgeld) steht ausschließlich diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(2) Kollekten, Spenden und Zuwendungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bestimmt wurden.

(3) Gesamtkirche und Synodalverbände können Umlagen erheben.

(4) Für Kirchensteuern und alle weiteren Einnahmen gilt § 87a Absatz 1 entsprechend.

§ 87c

Finanzausgleich

(1) Die Kirchengemeinden und Synodalverbände erhalten zur Durchführung Ihrer Aufgaben einen Anteil an den Kirchensteuereinnahmen der Gesamtkirche in Form von Sach- und Dienstleistungen, Kostenübernahme und Geldleistungen. Die Verteilung erfolgt solidarisch.

(2) Die Kirchengemeinde ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung einer bei ihr im pfarramtlichen Dienst tätigen Person verpflichtet. Die Evangelisch-reformierte Kirche ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung der nicht unter Satz 1 fallenden Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet.

(3) Die Besoldung und Versorgung werden für alle Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung aus der Gesamtpfarrkasse werden die Kirchengemeinden insoweit von ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 2 frei.

(4) Die Kirchengemeinden haben das Pfarrvermögen geschaffen, um der Verpflichtung zur Besoldung ihres Pfarrers über Generationen hinweg nachkommen zu können. Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrvermögens nach dem Kirchengesetz über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse als Trägerin der Besoldung und Versorgung (Absatz 3) ab. Im Übrigen werden die hierfür erforderlichen Mittel von der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

#### § 87d

##### Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes. Der Haushaltsplan ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vorgesehen werden.

(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen.

(3) Durch den Haushaltsplan wird die haushaltsführende Stelle ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu heben und Ausgaben zu leisten. Ist zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die haushaltsführende Stelle ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die notwendigen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

#### § 87e

##### Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.

#### Artikel 37

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Amtszeiten berufener Mitglieder der Kirchenräte/Presbyterien, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes berufen wurden, bleiben unberührt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Gemeindevertretungen bleiben unverändert bestehen, sofern die Gemeindeversammlung oder die Gemeindevertretung in gemeinsamer Sitzung mit dem Kirchenrat/Presbyterium keine Änderungs- oder Aufhebungsbeschlüsse fasst.

Le er, den 12. Dezember 2023

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

## **Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz) vom 24. November 2023**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

#### **Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz)**

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Die Gemeinden wählen nach § 4 Nr. 3 der Kirchenverfassung ihre Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums frei aus allen wählbaren Predigerinnen und Predigern.

(2) Die Wahlzeit beträgt 12 Jahre. Ausnahmen sind in § 26 dieses Kirchengesetzes geregelt.

(3) Die Vorbereitung, Durchführung und Rechtsfolgen der Pfarrwahlen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz) vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 150) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(4) Die in Gemeindestatuten (§ 50 Kirchenverfassung) oder Synodalverbandsstatuten (§ 63 Kirchenverfassung) festgelegten Regelungen sowie die nach § 47 der Kirchenverfassung bestehenden besonderen Rechte und Pflichten des Moderamens der Gesamtsynode werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(5) Kirchengemeinden und Synodalverbände sollen gemeinsam ein Konzept für die pfarramtliche Versorgung erarbeiten und untereinander verbindlich verein-

baren. Das Moderamen der Gesamtsynode ist bei der Freigabe von Pfarrstellen (§ 4) an die verbindlichen Vereinbarungen gebunden, wenn sie Bestandteil eines schlüssigen, den gesamten Synodalverband umfassenden, Konzeptes sind; und eine inhaltliche Konzeption für die Entwicklung der Gemeinde vorliegt.

## § 2

### Aktives Wahlrecht

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 der Kirchenverfassung. Im Übrigen sind die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindevahlgesetzes anzuwenden.

## § 3

### Passives Wahlrecht

(1) Wählbar im Sinne des § 4 Nr. 3 der Kirchenverfassung sind uneingeschränkt dienstfähige Personen,

- a) die in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche stehen oder
- b) denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz der EKD von der Evangelisch-reformierten Kirche zuerkannt wurde und die seitdem bei keiner anderen Kirche angestellt wurden oder
- c) die gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz der EKD anstellungsfähig und reformierten Bekenntnisses sind und denen die Bewerbungsfähigkeit vor Aufstellung des Wahlaufsatzes gemäß Absatz 2 zuerkannt wurde.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode erkennt einer Person die Bewerbungsfähigkeit gemäß Absatz 1 Buchst. c) zu, wenn

- a) deren reformierter Bekenntnisstand durch den Theologischen Prüfungsausschuss festgestellt und
- b) deren persönliche Eignung und die Voraussetzungen für einen Dienstherrenwechsel durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten geprüft

wurden. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident können weitere Personen bei der Prüfung der persönlichen Eignung hinzuziehen. Der Antrag einer Theologin oder eines Theologen auf Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit soll vor der Bewerbung auf eine freie Pfarrstelle erfolgen; ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht.

(3) Auf Beschluss der Gesamtsynode kann das passive Wahlrecht für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren auf

- a) Bewerbende, die in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche stehen,
- b) Bewerbende, die ihre Ausbildung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und seitdem bei keiner anderen Kirche angestellt wurden

beschränkt werden. Der Zeitraum kann jeweils um weitere zwei Jahre verlängert werden.

## II. Vorbereitung der Pfarrwahl

### § 4

#### Freigabe der Pfarrstelle

(1) Pfarrstellen dürfen ausgeschrieben und durch Wahl besetzt werden, wenn sie vom Moderamen der Gesamtsynode zur Besetzung freigegeben werden. Das Moderamen der Gesamtsynode legt den Stellenumfang sowie Pfarrstellenaufgaben fest. Den Antrag auf Freigabe stellt der Kirchenrat/das Presbyterium.

(2) Die Freigabe erlischt, wenn binnen 18 Monaten nach der ersten Ausschreibung im Gesetz- und Verordnungsblatt kein Wahlaufsatz gebildet wurde.

### § 5

#### Ausschreibung und weitere Bemühungen

(1) Freigegebene Pfarrstellen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt mit der Aufforderung zur Bewerbung ausgeschrieben; die Bewerbungsfrist beträgt einen Monat. Weitere Ausschreibungen der Pfarrstelle und Bemühungen um zusätzliche Bewerbende durch die Kirchengemeinde sind ab der Freigabeentscheidung (§ 4 Absatz 1) zulässig. Die oder der Präses der Synode unterstützt die Kirchengemeinde dabei.

(2) Sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Absatz 1 Satz 1) Bewerbungen eingegangen, wird die Bewerberliste nach Ablauf der Bewerbungsfrist geschlossen. Sind innerhalb der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen eingegangen, bestimmt der Kirchenrat/das Presbyterium den Zeitpunkt, wann die Bewerberliste geschlossen wird.

(3) Eingehende Bewerbungen sind der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten unverzüglich nach deren Eingang zur Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 vorzulegen.

### § 6

#### Bildung des Wahlaufsatzes

(1) Nach Prüfung der Wählbarkeit prüft der Kirchenrat/das Presbyterium die Eignung der wählbaren Bewerbenden. Er/Es führt mit den Bewerbenden ein Gespräch über die Lage der Gemeinde, den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers und ihre oder seine persönlichen Verhältnisse. Im Anschluss an die Gespräche bildet der Kirchenrat/das Presbyterium einen Wahlaufsatz von bis zu drei geeigneten Kandidierenden.

(2) Ein Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten kann gebildet werden, wenn

- a) nur eine einzige Bewerbung eingegangen ist oder
- b) der Kirchenrat/das Presbyterium von mehreren wählbaren Kandidierenden nur eine Kandidierende oder einen Kandidierenden für geeignet hält; der Beschluss ist mit schriftlicher Begründung dem Moderamen der Gesamtsynode zur Genehmigung vorzulegen und darf erst nach dessen Genehmigung bekannt gegeben werden.

Eine Verletzung dieser Bestimmungen ist in jedem Fall geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

(3) Die Sitzungen des Kirchenrates/Presbyteriums werden von der oder dem Präses der Synode einberufen und geleitet.

(4) Kann kein Wahlaufsatz gebildet werden, ist die Stelle erneut im Gesetz- und Verordnungsblatt auszusprechen; die Frist gemäß § 4 Absatz 2 wird dadurch nicht gehemmt.

### § 7

#### Bekanntmachung des Wahlaufsatzes

(1) Der Wahlaufsatz ist den Gemeindegliedern durch mehrmalige Abkündigung im Gottesdienst bekannt zu machen. Dabei ist auf Zeit und Ort der Vorstellungsgottesdienste und der Wahl sowie die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgaben sollen durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Die weitere Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages erfolgen gemäß § 17 Absätze 1 und 2 des Gemeindegewahlgesetzes.

### § 8

#### Vorstellung

(1) Die Kandidierenden stellen sich in einem, jeweils von ihnen zu haltenden Gottesdienst der Gemeinde vor. Dabei können Themen bestimmt oder zur Auswahl gestellt werden. Auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums kann sich an den Gottesdienst eine öffentliche Fragestunde anschließen.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann für die Kandidierenden weitere Formen zur Vorstellung in der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit vorsehen.

(3) Bei gemeinsamen Pfarrstellen bestimmen die Kirchenräte/Presbyterien einen gemeinsamen Ort, an welchem die Gottesdienste abgehalten werden.

### § 9

#### Wählerliste

Die Wählerliste ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenrat/Presbyterium bis vier Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten darauf hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

### III. Durchführung der Pfarrwahl

### § 10

#### Wahlvorstand

(1) Die Pfarrwahl wird von einem Wahlvorstand geleitet. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Kirchenältesten/Presbyterinnen oder Presbytern und der oder dem Präses der Synode. Die oder der Präses der Synode führt den Vorsitz.

(2) Die oder der Präses der Synode setzt im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium den Wahltag und die Wahlzeit fest.

(3) Kirchengemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, bilden abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen gemeinsamen Wahlvorstand aus jeweils mindestens drei Kirchenältesten/Presbyterinnen oder Presbytern aus jeder Kirchengemeinde und der oder dem Präses der Synode.

### § 11

#### Wahlhandlung

(1) Für die Wahlhandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes entsprechend.

(2) Am Wahltag findet ein Gottesdienst statt, der in der Regel von der oder dem Präses der Synode gehalten wird.

(3) Kirchengemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, wählen getrennt je für sich. Die Mitglieder des gemeinsamen Wahlvorstandes leiten die Wahlhandlung in ihrer Kirchengemeinde. Auf übereinstimmenden Beschluss der Kirchenräte/Presbyterien kann die Wahlhandlung gemeinsam stattfinden.

### § 12

#### Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird zunächst die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt. Danach werden die gültigen Stimmen ausgezählt.

(2) Kirchengemeinden, die eine gemeinsame Pfarrstelle haben, zählen die Stimmzettel nach Schluss aller Wahlhandlungen gemeinsam aus. Die Wahlurnen sind bis zur Auszählung zu versiegeln. Die Stimmzettel werden vor der Auszählung miteinander vermischt.

### § 13

#### Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat keine Kandidatin oder kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl statt.

(2) Bei einer Wahl ohne Gegenkandidaten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Ja-Stimmen erhalten hat.

### § 14

#### Stichwahl

(1) Eine Stichwahl findet zwischen den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Wird die zweithöchste Stimmenzahl von zwei Kandidierenden erreicht, treten alle Kandidierenden zur Stichwahl an.

(2) Bei einer Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Eine Stichwahl findet nicht in unmittelbarem Anschluss an die erste Wahlhandlung statt, sondern wird

als besondere Wahlhandlung abgehalten. Für ihre Ankündigung und Durchführung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(4) Für die Stichwahl ist die für die erste Wahlhandlung festgestellte Wählerliste verbindlich. Ergänzungen oder Berichtigungen sind unzulässig.

### **§ 15 Niederschrift**

Über die Wahlvorbereitungen, die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem oder der Präses und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird (§ 24 Gemeindegewahlgesetz).

## **IV. Rechtsfolgen der Pfarrwahl**

### **§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Wahl wird der Kirchengemeinde in dem auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 17 Absatz 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

### **§ 17 Beschwerde gegen die Wahl**

(1) Jede wahlberechtigte Person (§ 2) und die wählbaren Bewerbenden (§ 3 Absatz 1) können innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Moderamen der Synode anfechten. § 26 Gemeindegewahlgesetz gilt entsprechend.

(2) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen, ist in der Entscheidung auszusprechen, dass die Wahl beginnend mit der Ausschreibung zu wiederholen ist.

### **§ 18 Wahlprüfung**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 erfolgt eine Prüfung der Wahl durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten. § 17 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Für die Entscheidung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten gilt § 26 Absatz 3 Gemeindegewahlgesetz entsprechend.

(2) Für die Wahlprüfung werden der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten nach Ablauf der Einspruchsfrist die gesamten Wahlakten unter Beifügung einer Stellungnahme des Moderamens der Synode zu etwa erfolgten Einsprüchen übersandt.

### **§ 19 Berufungsurkunde, Einführung**

(1) Wenn die Wahlprüfung keine Beanstandungen ergeben hat und keine Beschwerden anhängig sind, teilt

die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident dies dem Kirchenrat/Presbyterium, der oder dem Präses der Synode und der gewählten Person mit (Pfarrwahlbestätigung) und fertigt die Berufungsurkunde aus.

(2) Nach der Pfarrwahlbestätigung regelt die oder der Präses der Synode im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium die Einführung im Rahmen eines Gottesdienstes. Mit der Einführung tritt die oder der Gewählte die Stelle an.

(3) Erfolgt die Einführung der oder des Gewählten nicht innerhalb von vier Monaten nach der Pfarrwahlbestätigung, erlöschen die Rechte aus der Pfarrwahl, sofern das Moderamen der Gesamtsynode die Frist nicht verlängert.

### **§ 20 Wiederholung der Pfarrwahl**

Das Wahlverfahren muss außer in den Fällen des § 17 Absatz 2 (Beschwerde gegen die Wahl) oder des § 18 Absatz 1 (Wahlprüfung) beginnend mit der Ausschreibung der Pfarrstelle wiederholt werden, wenn:

- a) alle Kandidatinnen oder Kandidaten nach Bekanntgabe des Wahlaufsatzes ausscheiden,
- b) keine Kandidatin oder kein Kandidat gewählt wurde,
- c) die Rechte aus der Pfarrwahl erlöschen oder
- d) die oder der Gewählte vor der Einführung die Wählbarkeit verliert oder auf die Pfarrstelle verzichtet.

## **V. Pfarrteams**

### **§ 21 Voraussetzungen**

(1) Auf Pfarrstellen, die im Umfang eines vollen Dienstauftrages zur Besetzung freigegeben sind, können sich zwei wählbare Theologinnen oder Theologen gemeinsam bewerben (Pfarrteam). Ein Pfarrteam kann nur gemeinsam gewählt werden.

(2) Die sich gemeinsam bewerbenden Theologinnen oder Theologen halten jeweils einen Gottesdienst vor der Gemeinde.

(3) Wird das Pfarrteam gewählt, werden beide Theologinnen oder Theologen in ein Pfarrdienstverhältnis mit einem Dienstauftrag i.H.v. 50 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages berufen.

### **§ 22 Dienstrechtliche Stellung**

Der Kirchenrat/das Presbyterium erlässt eine zusammen mit dem Pfarrteam erarbeitete Dienstanweisung für den gemeinsamen Dienst des Pfarrteams. Die Dienstanweisung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

**§ 23****Verfassungsrechtliche Stellung**

(1) Beide Pfarrerrinnen oder Pfarrer eines Pfarrteams gehören gemeinsam dem Kirchenrat/Presbyterium an. Jeweils eine oder einer übt das Stimmrecht aus; das Stimmrecht wechselt zu Beginn jeder ersten Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums nach einer Neuwahl (§ 11 und § 16 der Kirchenverfassung). Das Pfarrteam bestimmt vor der Pfarrwahl, wer das Stimmrecht im Falle der Wahl zuerst ausübt.

(2) Wählen mehrere Kirchengemeinden ein Pfarrteam auf eine gemeinsame Pfarrstelle gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass beide Pfarrerrinnen oder Pfarrer des Pfarrteams jeweils in mindestens einem Kirchenrat/Presbyterium das Stimmrecht ausüben.

(3) Beide Pfarrerrinnen oder Pfarrer eines Pfarrteams gehören gemeinsam der Synode an. Jeweils eine oder einer übt das Stimmrecht aus; das Stimmrecht wechselt zu Beginn jeder ersten Tagung einer neuen Amtszeit der Synode. Das Pfarrteam bestimmt vor der Pfarrwahl, wer das Stimmrecht im Falle der Wahl zuerst ausübt.

**§ 24****Auflösung des Pfarrteams**

(1) Scheidet eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer des Pfarrteams aus der Pfarrstelle aus, wandelt sich das Dienstverhältnis der verbliebenen Pfarrerrin oder des verbliebenen Pfarrers in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstauftrag. § 31 Pfarrdienstausführungsgesetz bleibt unberührt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 kann der Kirchenrat/das Presbyterium innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Freigabe der Pfarrstelle beantragen. Mit der Freigabe zur Besetzung der Pfarrstelle durch das Moderamen der Gesamtsynode tritt die verbliebene Pfarrerrin oder der verbliebene Pfarrer in den Wartestand, sofern ihr oder ihm kein anderer Dienstauftrag übertragen werden kann.

**VI. Wiederwahl und Verlängerung der Wahlzeit****§ 25****Verfahren zur Wiederwahl**

(1) Die Gemeinde entscheidet durch Wahl ohne Gegenkandidaten 12 bis 9 Monate vor Ablauf der Wahlzeit (§ 1 Absatz 2) über die Wiederwahl der Pfarrerrin oder des Pfarrers für eine weitere Wahlzeit. Vorab ist eine Evaluation gemäß § 37 Absatz 1 Pfarrdienstausführungsgesetz durchzuführen. Wird die Pfarrerrin oder der Pfarrer nicht wiedergewählt, endet der nach § 25 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD übertragene Auftrag mit Ablauf der Wahlzeit.

(2) Auf Grundlage eines bis sechs Monate vor Beendigung des übertragenen Auftrags gestellten Antrages der Pfarrerrin oder des Pfarrers kann das Moderamen der Gesamtsynode bei Vorliegen besonderer persönlicher oder kirchlicher Gründe den Auftrag im Benehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium und dem Mo-

deramen der Synode um bis zu sechs Monate verlängern; sie oder er hat nach Ablauf der Wahlzeit die Rechtsstellung einer Vakanzvertretung. Die Übertragung erfolgt im Rahmen eines Wartestandsauftrages.

(3) Die Pfarrerrin oder der Pfarrer ist mit Beendigung des nach § 25 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD übertragenen Auftrags in den Wartestand zu versetzen, sofern der Pfarrerrin oder dem Pfarrer keine andere Stelle übertragen werden kann. Bei Versetzung in den Wartestand hat die Pfarrerrin oder der Pfarrer Anspruch auf Übertragung eines Wartestandsauftrages im bisherigen Dienstumfang.

(4) Ist eine Pfarrstelle mit einem Pfarrteam besetzt, werden beide Pfarrerrinnen oder Pfarrer des Pfarrteams einzeln zur Wahl gestellt. § 24 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten für gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung besetzte Pfarrstellen entsprechend.

**§ 26****Verlängerung der Wahlzeit**

(1) Wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer beim Ablauf der Wahlzeit bereits das 57. Lebensjahr vollendet hat, verlängert sich die Wahlzeit abweichend von § 25 Absätze 1 und 2 ohne Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand.

(2) Absatz 1 gilt für gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung besetzte Pfarrstellen entsprechend.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 27****Übergangsbestimmungen**

(1) Pfarrwahlen, deren Wahlaufsatz vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vom Kirchenrat/Presbyterium gebildet wurde, werden weiterhin nach dem Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz) vom 4. Mai 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. April 2017 durchgeführt.

(2) Für Pfarrstellen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zur Besetzung freigegebenen wurden, beginnt die Frist gemäß § 4 Absatz 2 am 1. Januar 2024.

(3) Die Wahlzeit für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die bis 2004 eingeführt wurden, endet 2031, von 2005 bis 2009 eingeführt wurden, endet 2032, von 2010 bis 2014 eingeführt wurden, endet 2033, von 2015 bis 2019 eingeführt wurden, endet 2034, von 2020 bis 2023 eingeführt wurden, endet 2035.

Die Wahlzeit für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im Jahr 2024 oder später eingeführt wurden, endet an dem gemäß § 1 Absatz 2 Pfarrwahlgesetz bestimmten Zeitpunkt.

**§ 28****Aus- und Durchführungsbestimmungen**

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Vom Moderamen der Gesamtsynode festgelegte Muster sind verbindlich; Abweichungen sind unzulässig.

**Artikel 2**

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 23. November 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10  
(zu § 16 Abs. 2 bis 7)

Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet auf Grundlage der Prüfung

- a) des reformierten Bekenntnisstandes durch den Theologischen Prüfungsausschuss und
- b) der persönlichen Eignung und der Voraussetzungen für einen Dienstherrenwechsel durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absätze 2 bis 6 und § 17 Absatz 2 PfdG.EKD. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. Nach § 20 wird folgender neuer § 20a eingefügt:

„§ 20 a  
(zu § 39 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Haben Eheleute gemeinsam eine Pfarrstelle (Pfarrteam) oder beide Eheleute eine eigene Pfarrstelle in derselben Kirchengemeinde inne, besteht ein besonderes dienstliches Interesse an einer Versetzung beider Eheleute, wenn ein Antrag auf Ehescheidung gestellt wird. Satz 1 gilt auch, wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner bereits während des Trennungsjahres versetzt wird.

(2) Für Versetzungen gemäß Absatz 1 gilt § 36 Absätze 2 und 3; ein Widerspruchsrecht des Kirchenrates/Presbyteriums besteht nicht.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Moderamen der Gesamtsynode versetzt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

- a) nach Ablauf der Wahlzeit (§ 25 Pfarrwahlgesetz) in den Wartestand oder
- b) wenn sich die Pfarrerin oder der Pfarrer auf die Stelle beworben hat und im Rahmen des rechtmäßig durchgeführten Be-

setzungsverfahrens ausgewählt worden ist oder

c) die Pfarrerin oder der Pfarrer der Versetzung auf die Stelle zugestimmt hat.“

b) In Absatz 2 wird nach dem ersten Satz folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Versetzungen gemäß Absatz 1 Buchst. a).“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „unterhaltsberechtigten“ ersatzlos gestrichen.

4. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37  
(zu § 81 PfdG.EKD)

(1) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindedienst führt der Kirchenrat alle 10 bis 12 Jahre nach der Einführung in die Pfarrstelle eine Evaluation über die Weiterentwicklung der Gemeindegearbeit und die mögliche Fortführung der Stelle durch. Die Evaluation erfolgt mit einer externen Begleitung. Auf eine Evaluation kann fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze verzichtet werden. Das Nähere regelt das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident führt im regelmäßigen Abstand von zehn Jahren mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, die nicht im Gemeindedienst tätig sind, ein persönliches Gespräch über die Perspektiven einer beruflichen Veränderung.

5. In § 38 wird nach dem ersten Satz folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 25 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz bleibt unberührt.“

**Artikel 3**

In § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 29. April 2017 in der Fassung vom 6. Mai 2022 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 174) werden die Sätze 3 bis 5 ersatzlos gestrichen.

**Artikel 4**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz) vom 4. Mai 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 150) außer Kraft.

Le er, den 12. Dezember 2023

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Kirchengesetz  
vom 24. November 2023  
zur Änderung des Erprobungsgesetzes  
zur Einführung der kaufmännischen  
Buchführung in der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 22. November 2019**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

In § 4 des Erprobungsgesetzes zur Einführung der kaufmännischen Buchführung in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 22. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 62) wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Le e r, den 12. Dezember 2023

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Kirchengesetz  
über die Anteile der  
Kirchengemeinden und  
Synodalverbände  
an der Landeskirchensteuer  
(Zuweisungsordnung)  
vom 23. November 2023**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz  
über die Anteile der Kirchengemeinden und  
Synodalverbände an der Landeskirchensteuer  
(Zuweisungsordnung)**

**Präambel**

Die Landeskirchensteuer wird von den Kirchengliedern der Evangelisch-reformierten Kirche aufgebracht. Damit schaffen sie die finanzielle Grundlage für die Arbeit der Kirchengemeinden, Synodalverbände und der Gesamtkirche.

Die Evangelisch-reformierte Kirche ist bei der Erhebung der Landeskirchensteuer in Kirchensteuergemeinschaft mit den Landeskirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und anderen Landeskirchen verbunden und der Steuergerechtigkeit

unterworfen. Als gemeinsame Aufgabe erhebt, verwaltet und verteilt daher die Gesamtkirche die Landeskirchensteuer.

Um die Freiheit in Verkündigung, Lehre und Seelsorge der Pfarrerinnen und Pfarrer zu gewährleisten, trägt die Gesamtkirche unabhängig von der örtlichen finanziellen Leistungsfähigkeit oder Leistungsträgern die Besoldungs- und Versorgungslast für die Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Landeskirchensteuermitteln, den Erträgen der örtlichen Pfarrkassen und der Gesamtpfarrkasse sowie aus Staatsleistungen.

Die Kirchengemeinden und Synodalverbände erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil an den Kirchensteuereinnahmen der Gesamtkirche in Form von Sach- und Dienstleistungen, Kostenübernahme und Geldleistung. Die Verteilung erfolgt solidarisch. (§ 87c Absatz 1 Kirchenverfassung)

Das nachfolgende Gesetz regelt die Verteilung der Kirchensteuereinnahmen an die Kirchengemeinden und Synodalverbände in Form von Geldleistungen.

**Abschnitt I**

**Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundsatz**

Dieses Kirchengesetz regelt die allgemeine und solidarische Beteiligung der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer in Form von Geldleistungen gemäß § 87c Absatz 1 der Kirchenverfassung.

Darüber hinaus können kirchliche Körperschaften auf Grundlage des von der Gesamtsynode beschlossenen Haushaltsplanes oder eines Kirchengesetzes weitere finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln der Gesamtkirche erhalten.

**§ 2**

**Getrennte Kirchensteuererhebung**

(1) Kirchengemeinden und Synodalverbände, welche die Kirchensteuer von ihren Gemeindegliedern in eigener Verantwortung erheben oder erheben lassen, erhalten keine Zuweisung nach diesem Kirchengesetz.

(2) Kirchengemeinden und Synodalverbände gemäß Absatz 1 beteiligen sich an den gesamtkirchlichen Aufgaben durch eine jährliche Umlage an die Gesamtsynodalkasse. Sofern kirchenvertraglich nicht anders geregelt, wird die Höhe der jährlichen Umlage durch Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode nach Anhörung der Kirchengemeinde festgesetzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann eine Zuweisung auf Grundlage eines Kirchenvertrages teilweise gewährt werden, wenn das Kirchensteueraufkommen der Synodalverbände oder Kirchengemeinden teilweise von der Gesamtkirche erhoben wird. Der Kirchenvertrag kann die Verrechnung von Umlage und Zuweisung vorsehen.



**Abschnitt II****Allgemeine Landeskirchensteuerzuweisung****§ 3****Gesamtzuweisungsbetrag**

(1) Zuweisungsberechtigte Kirchengemeinden und Synodalverbände erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil an den Kirchensteuereinnahmen der Gesamtkirche. Der Gesamtzuweisungsbetrag wird jährlich im Haushaltsplan der Gesamtkirche veranschlagt und beträgt 12 % der im Vorjahr eingenommenen Gesamtsumme aus Kirchenlohnsteuer und Kirchengemeinesteuer.

(2) Der Gesamtzuweisungsbetrag fließt zu 93 % den Kirchengemeinden und zu 7 % den Synodalverbänden zu.

(3) Der Gesamtzuweisungsbetrag ist vollständig im veranschlagten Haushaltsjahr auszuschütten. Die Ausschüttung erfolgt in gleichen Anteilen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres. § 13 Absatz 1 bleibt unberührt.

**§ 4****Festlegung der Gemeindegliederzahlen**

Das Moderamen der Gesamtsynode stellt die Gemeindegliederzahlen für die Bemessung der Zuweisung fest. Die Feststellung erfolgt zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr.

**§ 5****Zuweisungen an Kirchengemeinden**

(1) Zuweisungsberechtigte Kirchengemeinden erhalten jährlich

- a) einen Mindestzuweisungsbetrag in Höhe von 3.500,00 € sowie
- b) eine Baudenkmalzuweisung in Höhe von 3.000,00 € für jedes Kirchgebäude das Baudenkmal ist.

(2) Zuweisungsberechtigte Kirchengemeinden mit mehr als 110 Gemeindegliedern erhalten zusätzlich zur Mindestzuweisung und Baudenkmalzuweisung einen weiteren Anteil des Gesamtzuweisungsbetrages entsprechend der Anzahl ihrer Gemeindeglieder.

(3) Zur Verhinderung oder Abmilderung von Härtefällen beteiligen sich zuweisungsberechtigte Kirchengemeinden mit mehr als 3.600 Gemeindegliedern an der Bedarfszuweisung (§ 10). Die Beteiligung beträgt 10 vom Hundert des Zuweisungsbetrages nach Absatz 2 für alle Gemeindeglieder über der Anzahl von 3.600. Dieses Verfahren soll nach fünf Jahren evaluiert werden

**§ 6****Anteile der Synodalverbände**

Zuweisungsberechtigte Synodalverbände erhalten für jedes Gemeindeglied einen Anteil des Gesamtzuweisungsbetrages entsprechend der Anzahl ihrer Gemeindeglieder.

**§ 7****Außerordentliche Zuweisungen**

(1) Im Rahmen der im Haushaltsplan der Gesamtkirche veranschlagten Mittel können über § 3 Absatz 1 hinaus weitere Anteile der Kirchenlohnsteuer und Kirchengemeinesteuer an die zuweisungsberechtigten Kirchengemeinden und Synodalverbände ausgeschüttet werden (Außerordentliche Zuweisungen).

(2) Sofern von der Gesamtsynode nichts anders bestimmt, fließt die außerordentliche Zuweisung zu 93% den Kirchengemeinden und zu 7% den Synodalverbänden zu und wird entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder ausgeschüttet.

**Abschnitt III****Strukturelle Zuweisungen****§ 8****Mietausgleich für Dienstwohnungen**

(1) Die Dienstwohnungsgeberin erhält für angemietete Dienstwohnungen einen monatlichen Mietausgleich in Höhe der Differenz zwischen der Kaltmiete und der Dienstwohnungsvergütung gemäß § 9 Dienstwohnungsvorschriften; maximal jedoch in Höhe der höchsten Dienstwohnungsvergütung der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 12 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes.

(2) Der Mietausgleich nach Absatz 1 wird vom Zeitpunkt der genehmigten Anmietung gemäß § 4 Absatz 1 Dienstwohnungsvorschriften bis zur Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses oder nach Ablauf der dreimonatigen Räumungsfrist gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 Dienstwohnungsvorschriften gewährt. Das Moderamen der Gesamtsynode kann den Zeitraum um maximal 6 Monate verlängern, sofern die betreffende Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wurde.

**§ 9****Zuschüsse für Baumaßnahmen**

Im Rahmen der im Haushaltsplan der Gesamtkirche veranschlagten Mittel erhalten zuweisungsberechtigte Kirchengemeinden und Synodalverbände auf Antrag Zuschüsse für

- a) Denkmalpflegerische Baumaßnahmen,
- b) Orgelbaumaßnahmen,
- c) Baumaßnahmen an Gebäuden, die vorrangig der Verkündigung und der Gemeindegliederarbeit dienen sowie
- d) notwendige Baumaßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung von Gebäuden (Nothilfe).

Anspruchsvoraussetzungen, Vergabeverfahren und Zuständigkeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.

## § 10

### Bedarfszuweisungen

(1) Zuweisungsberechtigte Kirchengemeinden und Synodalverbände erhalten auf Antrag Bedarfszuweisungen zur Verhinderung oder Abmilderung von Härtefällen als Einzelfallhilfe oder laufende Unterstützung. Bedarfszuweisungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Beiträge der Kirchengemeinden (§ 5 Absatz 3) sowie weiterer, im Rahmen des Haushaltsplanes der Gesamtkirche zur Verfügung stehender Mittel gewährt werden.

(2) Eine Bedarfszuweisung als laufende Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn die Kirchengemeinde oder der Synodalverband aufgrund besonderer struktureller Bedingungen, insbesondere

- a) räumlicher Ausdehnung,
- b) geographischer Lage oder
- c) einer besonders hohen Anzahl an denkmalgeschützten, wirtschaftlich nicht verwertbaren Gebäuden

ein dauerhaftes strukturelles Defizit ausweist, welches selbstständig nicht abgebaut werden kann. Bedarfszuweisungen als laufende Unterstützung können nur zeitlich befristet gewährt werden.

(3) Bedarfszuweisungen können mit Auflagen und Bedingungen gewährt werden; § 2 Absätze 2 und 3 des Kirchengesetzes zur Strukturentwicklung von Gemeinden bleiben unberührt. Anspruchsvoraussetzungen, Vergabeverfahren und Zuständigkeit werden durch Rechtsverordnung geregelt.

## § 11

### Strukturveränderungszuweisung

(1) Kirchenverbände, deren Aufgabe die vollumfängliche pfarramtliche Versorgung ihrer Verbandsmitglieder ist, und zu einer Kirchengemeinde vereinigte Kirchengemeinden erhalten eine Strukturveränderungszuweisung in Höhe von

- a) 2,00 € pro Gemeindeglied und Kalenderjahr für 10 Jahre, wenn dem Kirchenverband oder der vereinigten Kirchengemeinde bei Gründung oder Vereinigung 1.800 bis 2.699 Gemeindeglieder angehören,
- b) 3,00 € pro Gemeindeglied und Kalenderjahr für 10 Jahre, wenn dem Kirchenverband oder der vereinigten Kirchengemeinde bei Gründung oder Vereinigung 2.700 bis 3.599 Gemeindeglieder angehören, oder
- c) 4,00 € pro Gemeindeglied und Kalenderjahr für 10 Jahre für die Gemeindeglieder eines Kirchenverbandes oder einer vereinigten Kirchengemeinde, die durch die Gründung des Kirchenverbandes oder die Vereinigung erstmals einem Kirchenverband oder einer Kirchengemeinde mit 3.600 oder mehr Gemeindeglieder angehören.

Der Zuweisungszeitraum kann durch die spätere Vereinigung von Kirchengemeinden oder den Beitritt neuer Verbandsmitglieder nicht verlängert werden.

(2) Vor Ablauf des Zuweisungszeitraumes entfällt der Anspruch auf die Strukturveränderungszuweisung bei

- a) Austritt von Verbandsmitgliedern aus dem Kirchenverband oder
- b) parochialer Veränderung der vereinigten Kirchengemeinden gemäß § 7 der Kirchenverfassung,

wenn dadurch die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich von Beginn an nicht bestanden hätten.

## § 12

### Ausgleich für unbesetzte Stelle

(1) Für unbesetzte besetzbare Pfarrstellen erhalten Kirchengemeinden und Kirchenverbände einen finanziellen Ausgleich aus den Mitteln der Gesamtpfarrkasse sofern

- a) ein örtliches Pfarrstellenkonzept gemäß § 1 Absatz 5 Pfarrwahlgesetz (2023) vorsieht, dass auch andere Berufsgruppen anstatt einer Pfarrperson hauptamtlich Aufgaben wahrnehmen,
- b) dadurch mindestens 25 vom Hundert einer vollen, besetzbaren Pfarrstelle dauerhaft unbesetzt bleibt,
- c) die pfarramtliche Versorgung durch eine Pfarrperson gemäß Pfarrstellenkonzept im Verhältnis von mindestens einer Pfarrperson zu 3.600 Gemeindegliedern (Erforderlicher Stellenanteil Pfarrperson = Gemeindegliederzahl ÷ 1.800 ÷ 2) gewährleistet ist und
- d) entsprechende schriftliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vorliegen.

Der finanzielle Ausgleich wird ausschließlich in Form von Personalkostenerstattungen geleistet; näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt. Nicht in Anspruch genommene Mittel verfallen am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Höhe des finanziellen Ausgleichs beträgt 90.000,00 € pro Kalenderjahr für jede volle unbesetzte Pfarrstelle. Für teilweise unbesetzte Pfarrstellen steht der Ausgleichsbetrag anteilig zu. Er wird auf der Basis des Jahres 2025 jährlich entsprechend der Lohnentwicklung der DVO.EKD angepasst.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird befristet für jeweils 10 Jahre gewährt; Folgeanträge können frühestens ein Jahr vor Fristablauf gestellt werden. Vor Ablauf des Ausgleichszeitraumes gemäß Satz 1 entfällt der Anspruch auf den finanziellen Ausgleich

- a) bei parochialer Veränderung der an der Vereinbarung beteiligten Kirchengemeinden oder Kirchenverbände gemäß § 7 der Kirchenverfassung oder
- b) durch Beendigung der Vereinbarung gemäß Absatz 1 Buchst. d)

wenn dadurch die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich von Beginn an nicht bestanden hätten.

## Abschnitt IV Schlussbestimmungen

### § 13 Aussetzung der Zahlung

(1) Die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Kirchensteuermittel wird durch eine ordnungsgemäße Jahresrechnung oder Bilanz nachgewiesen. Wurde für die notwendige Jahresrechnung oder Bilanz

- a) die Entlastungsempfehlung verweigert oder innerhalb der vorgegebenen Fristen
- b) keine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung gemäß § 87e Kirchenverfassung durchgeführt,
- c) die Jahresrechnung oder Bilanz nicht zur Genehmigung gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung vorgelegt,

werden die Auszahlung der Allgemeinen Landeskirchensteuerzuweisung (§§ 5 und 6), außerordentlichen Zuweisung (§ 7), Zuschüsse für besondere Baumaßnahmen (§ 9), Bedarfszuweisung (§ 10) und der Strukturveränderungszuweisung (§ 11) ausgesetzt, bis die Mängel gemäß Buchst. a) bis c) behoben sind.

(2) Führt eine Kirchengemeinde nach Ablauf der Frist gemäß § 5 des Pfarrkassengesetzes und nach zweifacher Aufforderung nicht alle verfügbaren Erträge aus dem Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab, sind diese mit den Auszahlungen der Allgemeinen Landeskirchensteuerzuweisung (§ 5) zu verrechnen.

### § 14 Zuständigkeit

(1) Die Ausführung dieses Kirchengesetzes ist Aufgabe der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, sofern dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen.

### § 15 Übergangsbestimmung

Vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gegründete Kirchenverbände und zu einer Kirchengemeinde vereinigte Kirchengemeinden erhalten ab dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eine Strukturveränderungszuweisung gemäß § 11, sofern sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Zuweisungszeitraum beginnt mit der Errichtung des Kirchenverbandes oder der Rechtskraft der Vereinigung.

### Artikel 2

§ 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 29. April 2017 in der Fassung vom 6. Mai 2022 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 136, 174) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Dienstwohnung für eine im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätige Person ist durch die Kirchengemeinde durch Anmietung oder in einem geeigneten kirchlichen Gebäude bereitzustellen.“

### Artikel 3

§ 20 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 5. März 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 111) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sollen der Kirchengemeinde angehören, in der sie ihren Dienst tun. Der Wohnsitz ist so zu nehmen, dass die Präsenz und Erreichbarkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kirchengemeinde sicherstellt ist. Die Genehmigung gemäß § 38 Absatz 1 Satz 3 PfdG.EKD erteilt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode.“

### Artikel 4

Die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 in der Fassung vom 23. November 2018 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 4 Gestellung der Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sollen so gelegen sein, dass die Präsenz und Erreichbarkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kirchengemeinde sicherstellt ist. Die Dienstwohnung darf außerhalb des Dienstbereiches der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, wenn dies im kirchengemeindlich begründeten Interesse liegt.

(2) Der Dienstwohnungsgeber beschafft eine angemessen große Dienstwohnung (§ 7) durch Anmietung. Abweichend von Satz 1 kann die Dienstwohnung in einem vorhandenen kirchlichen Gebäude zugewiesen werden, wenn dies aufgrund eines schlüssigen Gemeindekonzeptes oder der baulichen Lage für die Gemeindearbeit notwendig ist.

(3) Bevor der zukünftige Dienstwohnungsnehmer nicht feststeht, dürfen keine umfangreichen Baumaßnahmen oder Schönheitsreparaturen an einer Dienstwohnung (§ 4 Pfarrkassengesetz) durchgeführt oder Mietverträge abgeschlossen werden.

(4) Bei der Anmietung einer Dienstwohnung kann die angemessene Größe (§ 7) im Einvernehmen mit dem Dienstwohnungsnehmer unterschritten werden.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

#### Größe der Dienstwohnung

(1) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer ist eine angemessen große Dienstwohnung zuzuweisen. Eine Dienstwohnung inklusive Amtszimmer oder Studierzimmer gilt als angemessen mit

a) einem Wohnraum für jede Person der Haushaltsgemeinschaft, zuzüglich zwei weiterer Wohnräume oder

b) drei Wohnräumen für Alleinstehende

zuzüglich Küche und Badezimmer. Für die Angemessenheit der Raumgrößen gilt Ziff. 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Pfarrhausbauvorschriften entsprechend. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist eine Dienstwohnung im Eigentum der Dienstwohnungsgeberin nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft so groß, dass der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung wesentlich überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers verringert werden.

(3) Nicht zugewiesener Raum im Sinne des Absatzes 2 darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt werden. Der Raum kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden. Die Verpflichtungen des § 15 gelten für nicht zugewiesene Räume fort.“

### Artikel 5

§ 4 des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrkassengesetz) in der Neufassung vom 27. November 2015 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 107, 157) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

(1) Die Kirchengemeinde ist für die bauliche Unterhaltung des Pfarrvermögens zuständig und trägt die Kosten aus den Mitteln gemäß § 2 Absatz 4 Buchst. c) und der Kirchenkasse (Baukasse).

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Kosten für

a) baulich notwendige Baumaßnahmen (§ 80 Nr. 5 Haushaltsordnung) an einer zugewiesenen Dienstwohnung, die Pfarrvermögen ist, und

b) umfangreiche Baumaßnahmen an einer Dienstwohnung, die Pfarrvermögen und aufgrund eines schlüssigen Gemeindekonzeptes oder der baulichen Lage für die Gemeindearbeit notwendig ist,

durch die Gesamtpfarrkasse von der für die Dienstwohnungen entrichteten Dienstwohnungsvergütungen getragen. Die Notwendigkeit der Dienstwohnung wird vom Moderamen der Gesamtsynode auf Antrag der Dienstwohnungsgeberin festgestellt.“

### Artikel 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 in der Fassung vom 22. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 63) außer Kraft.

Le er, den 12. Dezember 2023

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

## Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2024 (01.01.2024 - 31.12.2024) vom 24. November 2023

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Haushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2024 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Ertrag:	52.059.500,00 €
Aufwand:	52.059.500,00 €

(2) Darin enthalten:

Gesamtpfarrkasse:	
Ertrag:	4.210.000,00 €
Aufwand:	9.146.400,00 €
Landeskirchliche Jugendarbeit:	
Ertrag:	100.500,00 €
Aufwand:	912.800,00 €

(3) Die Ansätze der Kostenstellen in Erträge und Aufwendungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

(4) Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am En-

de des Rechnungsjahres der allgemeinen Haushaltsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(5) Im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche werden folgende Budgets gebildet:

	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>
	€	€
Kirchenleitung	0	301.200
Verkündigung und Seelsorge	5.086.900	15.469.600
Versorgung	6.740.000	8.480.000
Diakonie	0	1.744.400
Bau	0	2.040.000
Leistungen Dritte	19.100	3.587.700
Direktleistungen Gemeinden	0	6.025.400
Kirchenamt	1.148.600	4.981.300
Finanzen/Vermögen/ Steuern	39.064.900	9.429.900

## § 2

### **Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2024 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Ertrag:	2.350.700,00 €
Aufwand:	2.350.700,00 €

(2)

- a) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche werden der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.
- b) Zweckbestimmte Haushaltsmittel und noch nicht abgeflossene Erträge aus Kollekten und Spenden sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Diese sind am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und in der Bilanz entsprechend auszuweisen.

(3) Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2024 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

(4) Die Ansätze der Kostenstellen in Erträge und Aufwendungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

## § 3

### **Haushaltsplan der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche**

Der Haushaltsplan der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2024 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Ertrag:	7.584.000,00 €
Aufwand:	7.584.000,00 €

## § 4

### **Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche**

Der Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2024 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Ertrag:	2.140.500,00 €
Aufwand:	2.140.500,00 €

## § 5

### **Haushaltsplan der Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche**

Der Haushaltsplan der Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2024 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Ertrag:	3.520.000,00 €
Aufwand:	3.520.000,00 €

## § 6

### **Haushaltsplan ZGAST (Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle)**

Der Haushaltsplan der ZGAST (Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle) für das Rechnungsjahr 2024 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Ertrag:	33.010.000,00 €
Aufwand:	33.010.000,00 €

## § 7

### **Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Kostenstelle und der Kontenuntergruppe gegenseitig deckungsfähig.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2024 wird verwiesen.

## § 8

### **Kassenkredite**

Im Rechnungsjahr 2024 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

### § 9 Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts- Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 € übernommen werden.

### § 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht unvorhersehbar und unabweisbar sind, dürfen bis zu einer Gesamthöhe von 300.000,00 € geleistet werden, sofern die Deckung gewährleistet ist.

### § 11 Verpflichtungsermächtigung

Es dürfen Verpflichtungen für Investitionen bis zu einer Höhe von 1.000.000,00 € eingegangen werden.

Le er, den 12. Dezember 2023

#### Der 1. stellvertretende Präses der Gesamtsynode

B a u m a n n

### Anlage 1 zu § 1 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2024:

#### Zusammenstellung der Kostenstellen 2024 Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen €	Ausgaben €
0100 Gesamtsynode	-	185.200
0200 Landeskirchenamt	1.148.600	4.973.300
1100 Ausbildung kirchl. Dienst	-	274.300
2100 Gesamtpfarrkasse	4.210.000	9.146.400
2200 Versorgung	6.740.000	17.020.000
3100 Kirchenmusikali- sche Arbeit	179.500	573.700
3200 Jugendarbeit	100.500	912.800
6100 Publizistik	2.000	379.500
6200 Öffentlichkeitsar- beit	-	278.400
6300 Frauenarbeit	10.000	144.600
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	294.000	6.693.000
6500 Kostenbeteilig. Gesamtkirche	-	3.630.400
8100 Vermögensver- waltung	994.900	3.074.400
9100 Finanzverwaltung	38.380.000	4.773.500
	<b>52.059.500</b>	<b>52.059.500</b>

### Anlage 2 zu § 2 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2024:

#### Zusammenstellung der Kostenstellen 2024 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen €	Ausgaben €
4100 Diakonische Werk	2.350.700	2.350.700
	<b>2.350.700</b>	<b>2.350.700</b>

#### Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2024

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 22. November 2019 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2024 beträgt:

- gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
- gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Sofern im Rechnungsjahr 2024 Finanzmittel in der Kostenstelle 9110.6512 verbleiben sollten, werden diese zum Jahresende 2024 an die zuweisungsberechtigten Kirchengemeinden und Synodalverbände nach einem Verteilungsmaßstab (Gemeindeglieder) ausgeschüttet.

Le er, den 12. Dezember 2023

#### Der 1. stellvertretende Präses der Gesamtsynode

B a u m a n n

## Beschluss der Gesamtsynode zu Kirche und Rechtsextremismus vom 24. November 2023

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche ist besorgt über zunehmend radikale und extremistische Positionen in unserer Gesellschaft. Auf Grundlage der biblischen Worte, wie sie in einer zeitgemäßen Auslegung der Bekenntnisse und der Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche zum Ausdruck kommen, fasst die Gesamtsynode folgenden Beschluss:

§ 1 Absatz 4 u. 5  
KVerf

Die Kirchenverfassung stellt fest:

Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. Er hat in Jesus Christus die Kirche in seinen Bund hineingenommen.

§ 1 Absatz 2  
KVerf

Jesus Christus ist das Haupt der Kirche.

§ 2 Absatz 2  
S. 1 KVerf

In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Dies bedeutet, dass alle Menschen gleichwertig sind, unabhängig von der Herkunft, dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung oder der Frage, ob jemand an ihn glaubt oder nicht.

§ 2 Absatz 2  
S. 2 KVerf

Gott hat jedem einzelnen Menschen Würde gegeben. Sie zu achten und für sie einzutreten ist Auftrag der Kirche.

§ 2 Absatz 3  
KVerf

Aus diesem Auftrag folgt:

Die Evangelisch-reformierte Kirche handelt bewusst auf der Grundlage ihrer eigenen Geschichte von Flucht, Migration und Minorität. Gerade deshalb werden die Sorgen und Nöte von Minderheiten besonders wahrgenommen.

Aus diesem Bewusstsein heraus gilt in der Tradition der Emdener Synode von 1571 nicht nur, dass keine Gemeinde über einer anderen und kein Gemeindeglied über einem anderen steht, sondern auch, dass kein Mensch über einen anderen und keine Gemeinschaft über einer anderen steht.

§ 4 Nr. 1 KVerf

Aus dem Gedanken der geschwisterlichen Gemeinschaft folgt, dass Positionen im gegenseitigen Diskurs und in der gleichberechtigten Abstimmung zu entwickeln sind. Daher tritt die Evangelisch-reformierte Kirche sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirche für ein Demokratieverständnis ein, das die Rechte von Minderheiten beachtet. Dies ist Teil der reformierten Identität und Tradition, wie sie sich aus der Auslegung der Bibel herleitet.

Gerade die Evangelisch-reformierte Kirche ist sich bewusst, dass die Auslegung des Wortes Gottes niemals abgeschlossen ist. Dies war immer Teil des reformierten Selbstverständnisses. Zum Diskurs um Erneuerung und Innovation können auch pointierte und radikale Auffassungen und Positionen gehören. Aber dabei gibt es Grenzen. Insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Kirchenrats- und Presbyteriumswahlen stellt die Gesamtsynode daher fest:

§ 1 Absatz 4  
KVerf

Mit dem christlichen Selbstverständnis, wie es in der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche beschrieben ist, ist es **nicht vereinbar**, anderen Menschen oder Menschengruppen die Gleichheit und Würde abzusprechen, egal ob es um Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Behinderung oder andere Eigenschaften geht.

Werden derartige Auffassungen öffentlich, nachhaltig vertreten, ist die Gemeinschaft des christlichen Lebens im Sinne von § 22 Absatz 2 Kirchenverfassung gestört. Das gleiche gilt, wenn sich ein Gemeindeglied erkennbar mit solchen Positionen identifiziert.

§ 22 Absatz 2  
KVerf

Liegt eine entsprechende Störung vor, ist der Kirchenrat bzw. das Presbyterium aufgefordert, im seelsorgerlichen Gespräch zu versuchen, diese Störung zu beseitigen indem das Gemeindeglied an die Grundsätze der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche erinnert wird.

Die Gesamtsynode stellt fest, dass Gemeindeglieder, die in diesem Sinne die christliche Gemeinschaft stören, die Kirchengemeinde und die Kirche nicht nach innen und außen vertreten können. Daher fordert die Gesamtsynode Kirchenräte und Presbyterien auf, entsprechende Gemeindeglieder, die auch nach seelsorgerlichen Gesprächen nicht bereit sind, ihre Positionen zu überdenken, nach § 22 Absatz 2 Kirchenverfassung von der Wählbarkeit zum Kirchenrat/zum Presbyterium ausschließen.

Die Gesamtsynode bittet das Moderamen der Gesamtsynode um Unterstützung der Kirchengemeinden in Form von Beratung, Schulung sowie weiteren begleitenden Angeboten.

Leer, den 12. Dezember 2023

**Der 1. stellvertretende  
Präses der Gesamtsynode**

B a u m a n n

**Urkunde  
über die Aufhebung der Pfarrstelle  
der Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde  
Wolfsburg-Gifhorn-Peine  
vom 11. Dezember 2023**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wolfsburg-Gifhorn-Peine hat gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes X und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

**§ 1**

Die mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 errichtete Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wolfsburg-Gifhorn-Peine (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 11 S. 162) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.

W o l f s b u r g, den 11. Dezember 2023

**Der Kirchenrat der  
Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Wolfsburg-Gifhorn-Peine**  
gez. Der Kirchenrat

**Urkunde  
über die Aufhebung  
der zweiten Pfarrstelle  
der Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Braunschweig  
vom 4. Dezember 2023**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Braunschweig hat gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes X und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

**§ 1**

Die aus dem Herkommen bestehende zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.

B r a u n s c h w e i g, den 4. Dezember 2023

**Das Presbyterium der  
Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Braunschweig**  
gez. Das Presbyterium

**Urkunde  
über die Errichtung  
einer gemeinsamen Pfarrstelle  
für die Evangelisch-reformierte  
Kirchengemeinde Braunschweig und  
für die Evangelisch-reformierte  
Kirchengemeinde  
Wolfsburg-Gifhorn-Peine  
mit Sitz in Wolfsburg  
vom 22. November 2023**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes X beschlossen:

**§ 1**

Für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Braunschweig und Wolfsburg-Gifhorn-Peine wird unter Wahrung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

**§ 2**

Sitz der Pfarrstelle ist Wolfsburg.

**§ 3**

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

E m d e n, den 22. November 2023

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Bei der Wieden  
Focke  
Baumann

**Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Bovenden und der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Eddighausen zur  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Bovenden-Eddighausen  
vom 22. November 2023**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden und der Evangelischen Kirchengemeinde Eddighausen sowie der Synode des Synodalverbandes IX (Plesse) beschlossen:

**§ 1**

Die aus dem Herkommen stammende Evangelische Kirchengemeinde Bovenden und die aus dem Herkommen stammende Evangelische Kirchengemeinde



Eddigehausen werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden-Eddigehausen vereinigt.

## § 2

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bovenden-Eddigehausen übernimmt alle Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden und der Evangelischen Kirchengemeinde Eddigehausen.

(2) Die Gemeindestatuten der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden gelten für die Evangelische Kirchengemeinde Bovenden-Eddigehausen entsprechend fort.

(3) Die gewählten Kirchenräte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die gewählten Abgeordneten zur Synode des Synodalverbandes IX (Plesse) bleiben bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit im Amt.

## § 3

(1) Die aus dem Herkommen stammende Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden-Eddigehausen.

(2) Die mit Wirkung vom 1. Mai 2007 errichtete gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Eddigehausen und Reyershausen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 48) wird gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Bovenden-Eddigehausen und Reyershausen.

(3) Die mit Wirkung vom 5. Dezember 1994 errichtete Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 227) wird aufgehoben.

## § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

E m d e n, den 22. November 2023

### Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Bei der Wieden  
Focke  
Baumann

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Hamswehrum, Upleward vom 3. November/2./3. Dezember 2023

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Campen, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hamswehrum und Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Upleward haben aufgrund von § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

## § 1

Die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Campen, die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hamswehrum und die aus dem Herkommen stammende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Upleward vereinigen sich zur Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Hamswehrum, Upleward.

## § 2

(1) Die vereinigte Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Campen, Hamswehrum, Upleward übernimmt als deren Rechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward.

(2) Das Sondervermögen der bisherigen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward wird Sondervermögen der vereinigten Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Hamswehrum, Upleward mit allen bisherigen Rechten und Pflichten. Es bleibt auf das Gebiet der bisherigen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward beschränkt.

## § 3

Die mit Wirkung vom 15. Juni 2020 errichtete gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum, Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzetzen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 81) wird Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Hamswehrum, Upleward und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Canum, Freepsum und Woltzetzen.

## § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

C a m p e n, den 3. Dezember 2023

**Der Kirchenrat der  
Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Campen**

gez. Der Kirchenrat

H a m s w e h r u m, den 2. Dezember 2023

**Der Kirchenrat der  
Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Hamswehrum**

gez. Der Kirchenrat

U p l e w a r d, den 30. November 2023

**Der Kirchenrat der  
Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde Upleward**

gez. Der Kirchenrat

**Bekanntmachung  
über die Einführung  
eines Kirchensiegels in der  
Evangelisch-reformierten  
Kirchengemeinde  
Campen, Hamswehrum, Upleward**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, Hamswehrum, Upleward ab dem 1. Januar 2024 das nachstehende Kirchensiegel eingeführt wird:



Die bisherigen Kirchensiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hamswehrum und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Upleward treten damit außer Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2023

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Bei der Wieden

## Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Braunschweig** und **Wolfsburg-Gifhorn-Peine** ist mit einem Stellenumfang von 100% zur Besetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerberinnen und Bewerber können innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab unmittelbar mit dem Pfarrstellenbesetzungsausschuss der beiden Kirchengemeinden (z. Hd. Pastor Holger Lübs, Wendendorwall 20, 38100 Braunschweig, holger.luebs@reformiert.de) in Verbindung treten.

Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf die Stellenprofile unter braunschweig.reformiert.de und wolfsburg-reformiert.de wird hingewiesen.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Bunde**, **Ditzumerverlaat**, **Landschaftspolder** und **Wymeer** mit Dienstsitz in Bunde wird mit einem Stellenumfang von 100 % zum 1. Mai 2024 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab bei Präses Pastor Ard Nap (Kirchstraße 1a, 26831 Bunde - ard.nap@reformiert.de) einreichen.

Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter reformiert-bunde.de wird hingewiesen.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Celle** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass – auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Celle, Hannover und Hildesheim – dauerhaft auch Pfarrdienst in den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hannover und Hildesheim wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Celle (z. Hd. Jutta Jung, Hannoversche Straße 61, 29221 Celle – jutta.jung@reformiert-celle.com) einreichen.

Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Eilsum**, **Grimersum** und **Wirdum** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass – auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Eilsum, Grimersum, Jennelt und Wirdum – dauerhaft auch Pfarrdienst in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Jennelt wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab bei Präses Pastor Frank Wessels (Am Surhuser Tief 7, 26759 Hinte - frank.wessels@reformiert.de) einreichen.

Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter noerdliches-ostfriesland.reformiert.de wird hingewiesen.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Emlichheim** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emlichheim (z. Hd. Egbert Klokkers, Friedhofsweg 1, 49824 Emlichheim – kir-

chengemeinde.emlichheim@reformiert.de) einreichen.

Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter emlichheim.reformiert.de wird hingewiesen.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Herbshofen** wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Stellenumfang von 0,5 einer Vollzeitstelle zur Wiederbesetzung freigegeben.

Eine Kombination dieser Stelle mit der Projektstelle des Evangelisch-lutherischen Dekanates Memmingen mit einem Stellenumfang von 0,5 einer Vollzeitstelle (Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 2023, S. 406) ist möglich.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Herbshofen (z. Hd. Johanna Limmer, Bechlinweg 7, 87760 Lachen – kirchengemeinde-herbshofen@reformiert.de) einreichen.

Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter kirche-herbshofen.de wird hingewiesen.

## Personalnachrichten

### Ordination

#### Predigerinnen und Prediger im Ehrenamt

Ordiniert und zur Predigerin im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga wurde berufen:

Magda **Boomgaarden-Kirchhübel**  
am 30. September 2023

### Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hannover wurde eingeführt:

Pastor  
Dr. Achim **Detmers**  
am 12. November 2023

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Brandlecht wurde eingeführt:

Pastorin  
Heidrun **Oltmanns**  
am 10. Dezember 2023

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neermoorpolder wurde eingeführt:

Pastorin  
Bettina **Rehbein**  
am 3. Dezember 2023

### **Ruhestand**

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor  
Dr. Andreas **Flick**  
mit Ablauf des 30. November 2023

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i.R.**  
**Thomas Allin**

geb. 17.04.1957                      gest. 11.10.2023

Pastor Thomas Allin war von 1988 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2020 Pastor in Nordhorn.

Wir danken Gott dafür, dass wir Thomas Allin in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Bei der Wieden

Psalm 62,2

**Herausgeber:**

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer  
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

**Redaktion:**

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

**Erscheinungsweise:**

i. d. R. vierteljährlich